
RECHENSCHAFTSBERICHT 2014/2015

Schoellerbank Vorsorgefonds

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	3
Vergütungspolitik	4
Die internationalen Zins- und Devisenmärkte	5
Anlagepolitik	6
Fondsdetails in EUR	7
Ausschüttung/Auszahlung	8
Wiederanlagerabatt	8
Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)	8
Zusammensetzung des Fondsvermögens	9
Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	9
Fondsergebnis	10
Entwicklung des Fondsvermögens	11
Vermögensaufstellung zum 31.08.2015	12
Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente	14
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	14
Bestätigungsvermerk	15
Bericht des Aufsichtsrates	17
A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	18
B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil	21
B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil	25
Fondsbestimmungen	29

Schoellerbank Vorsorgefonds

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011

ISIN/Ausschüttung: AT0000902424, ISIN/Thesaurierung: AT0000820402

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Anschrift

Schoellerbank Invest AG
5024 Salzburg, Sterneckstraße 5
Telefon: 0662/88 55 11
Fax: 0662/88 55 11-2659

Vorstand

Mag. Thomas MEITZ
(Vorsitzender)
Mag. Michael SCHÜTZINGER
Christian FEGG

Gründung

Jänner 1994

Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien

Grundkapital

2.543.549,20 Euro

Prüfungsgesellschaft

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Renngasse 3, A-1010 Wien zu 100%

Vertriebsstelle in Österreich

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Wien, mit allen Filialen

Staatskommissare

Ministerialrat Dr. Eduard FLEISCHMANN
Amtsdirektor Theodor GALEE

Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH,
München

Aufsichtsrat

Peter JENEWEIN
(Vorsitzender)
Mag. Helmut SIEGLER
(Vorsitzender-Stv.)
Dr. Sylvia ZWICKER
(Vorsitzender-Stv.)
Gerold HUMER
Ernst HUBER

Von der Gesellschaft

verwaltete Investmentfonds
39 Fonds

Unsere Internet-Adresse

<http://www.schoellerbank.at>

Sehr geehrte(r) Anteilhaber(in)

Die Schoellerbank Invest AG erlaubt sich hiermit, nachstehenden Rechenschaftsbericht des Schoellerbank Vorsorgefonds für das Rechnungsjahr vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2015 vorzulegen.

Vergütungspolitik

Die Angaben zur Vergütungspolitik nach § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG werden im Geschäftsjahr 2015/2016 erstmalig ausgewiesen.

Die Fondsbestimmungen des Schoellerbank Vorsorgefonds wurden von der Finanzmarktaufsicht bewilligt und sind mit 13.09.2012 in Kraft getreten. Der Investmentfonds investiert bereits oder beabsichtigt mehr als 35% seines Fondsvermögens in Wertpapiere der Republik Österreich zu investieren. Der veröffentlichte Prospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des Schoellerbank Vorsorgefonds in deutscher Sprache in der jeweils aktuellen Fassung stehen dem Interessenten unter www.schoellerbank.at/fondspublikationen kostenlos zur Verfügung. Diese stellen die alleinige Verkaufsunterlage dar und enthalten wichtige Risikohinweise. Alle Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Die internationalen Zins- und Devisenmärkte

Im Berichtszeitraum erlebten wir eine Fortsetzung der bekannten Muster bis hinein ins Frühjahr 2015. Sinkende Renditen und sinkende Risikoaufschläge bestimmten das Geschehen und sorgten für ein erfreuliches Rentenumfeld. Dann jedoch setzte ein jäher Bruch ein, der schon aus den USA aus dem Jahr 2013 bekannt war. Renditen stiegen markant an und auch Inflationserwartungen begannen sich von ihren Tiefs zu entfernen. Die USA bewiesen damit wieder einmal ihre Funktion als Vorlaufindikator des europäischen (Zins-) Zyklus. Erst mit der China-Wachstumskrise kam es im August zu einer erneuten Wende – diesmal war wieder „Flucht in Qualität“ die Devise.

Talwärts bleibt die vorherrschende Richtung

An den Geldmärkten, die bekanntlich stark im Einfluss der Notenbankpolitik stehen, ergaben sich im gesamten Berichtsjahr kaum Änderungen. Nach einer kurzen Seitwärtsbewegung bis zum Jahreswechsel sanken Geldmarktzinsen kontinuierlich weiter und erreichten in den letzten Monaten sogar negative Niveaus. Diskussionen, für wen nun Kredite etwas kosten, standen an der Tagesordnung. Die europäische Notenbank ist nach wie vor im Niedrigzins-Modus gefangen und wird diesen noch länger aufrecht erhalten, während die US-amerikanische FED bereits öffentlich begann, über Zinserhöhungen nachzudenken.

Schwankungen am langen Ende

Auch am Kapitalmarkt konnte sich mancher sichere Emittent zu negativen Zinsen neu verschulden. Spitzenreiter in dieser Hinsicht war die Schweiz, aber auch die Bundesrepublik Deutschland konnte am Markt Wertpapiere mit negativen Renditen verkaufen. Gestoppt wurden all diese Bewegungen im ersten Quartal durch eine Korrektur ohne nennenswerte Ursachen. Ausgehend von den Rändern Europas hin zur Kernzone stiegen Renditen bei geringen Umsätzen und geringer Liquidität deutlich an. Sie hielten

diese höheren Niveaus, bis im Sommer die China-Krise für eine Korrektur an den Risikomärkten sorgte und eine Flucht in Qualität verursachte.

Inflation blieb weiter Stiefkind

Auch wenn steigende Zinsen vor allem im ersten Halbjahr 2015 auch steigende Inflationserwartungen bedeuteten, so blieb die Anlageklasse der inflationsgeschützten Anleihen deutlich hinter den konventionellen Anleihen zurück. Die Kursanstiege, die bis etwa April andauerten, wurden durch den Anstieg der Nominalzinsen mehr als neutralisiert. Zuletzt aufkeimende Konjunktursorgen sorgten auch erneut für eine pessimistische Inflationseinschätzung. Die absoluten Niveaus lagen damit zu Ende des Berichtszeitraumes wieder viel zu niedrig. Das Ergebnis der Inflationsanleihen in der Jahresbetrachtung blieb somit im negativen Bereich.

Zwei Welten bei den Währungen

Der Euro setzte im zweiten Halbjahr 2014 zu einem Tiefflug an und verlor sowohl gegenüber dem US-Dollar, als auch gegenüber anderen großen Währungen deutlich an Wert. Man kann sagen, es war die Gegenbewegung zur vorangegangenen – für viele Beobachter unerklärlichen – Schwäche. Natürlich spielten beim Hauptwährungspaar EUR / USD die in den USA erwarteten Zinserhöhungen eine maßgebliche Rolle für die Stärke des Greenback.

Analog zur äußerst schwachen Rohstoffentwicklung mussten auch rohstofflastige Währungen wie norwegische Kronen, oder die pazifischen Dollar-Währungen Federn lassen. Eine Sonderrolle im Berichtszeitraum spielten die Schwellenländer (Emerging Markets): Nachlassendes Wachstum in China sowie zukünftig teurere Finanzierungskosten im US-Dollar trieben den Wert vieler dieser Währungen nach unten. Auf ein Jahr gerechnet verloren breite Emerging Markets Anleihen-Indizes in lokaler Währung 1/5 ihres Wertes. Schlusslichter waren Russland und Brasilien. Einmal mehr hat sich die Zurückhaltung der Schoellerbank bei solchen Währungen bezahlt gemacht.

Anlagepolitik

Rückblick

Das abgelaufene Berichtsjahr war bis Mitte April geprägt von kontinuierlich sinkenden Renditen an den europäischen Anleihenmärkten.

Getrieben durch weitreichende Notenbank-Maßnahmen mit Anleihenkaufprogrammen wurde Liquidität in die Finanzmärkte gespült, mit dem Ergebnis steigender Kurse in den meisten Marktsegmenten.

Doch auch geopolitisch gab es genügend Zündstoff: Griechenland, die Schweiz und zuletzt China waren für Nachrichten geeignet, die die Märkte bewegen.

Griechenland überraschte im Jänner mit einer neuen Regierungskoalition aus Links- und Rechtsparteien, die auch auf EU-Ebene für neuen Wind sorgten. Mit der Verabschiedung der alten Regierung wurde den Griechen zumindest anfangs neuer Elan in der festgefahrenen Verhandlungssituation mit ihren Schuldnern zugetraut.

Die Schweiz überraschte ebenfalls im Jänner mit der Aufgabe der Franken-Obergrenze zum Euro und zum USD. Zu stark waren die notwendigen Interventionen der SNB geworden, um dem Druck auf die kleine Währung standzuhalten.

China überraschte im Sommer mit schwachen Wachstumsaussichten und der Abwertung seiner Währung. Damit spielt China nun auch im „Abwertungswettkampf“ der großen Währungen mit. Für Bewegungen in beide Richtungen sorgte nicht zuletzt das ständige Hin- und Her rund um die erste anstehende US-Leitzinserhöhung. In Europa hingegen sind Zinserhöhungen in weiter Ferne, die Marktteilnehmer spekulierten immer wieder mit neuen Liquiditätsmaßnahmen.

Trotz der vielen Einflussfaktoren fielen die Renditen 10-jähriger deutscher Staatsanleihen im Frühjahr bis auf die Rekordmarke von 0,07%.

Anleihen bis in den 9-jährigen Laufzeitenbereich rentierten zu diesem Zeitpunkt negativ.

Erst die Aussicht auf eine scheinbare Lösung für Griechenland beendete zum Teil die extremen Verwerfungen an den europäischen Rentenmärkten. Während der folgenden deutlichen Korrektur verloren 10-Jährige deutsche Bundesanleihen innerhalb von nur zwei Monaten über acht Prozent. Gegen Ende des Berichtszeitraumes konnten sie sich aber wieder etwas erholen.

Im Fonds wurde eine Tilgung einer österreichischen Bundesanleihe in zwei fundierte Anleihen der RLB NÖ bzw. der Sparkasse OÖ wiederveranlagt. Der Anteil der Staatsanleihen reduzierte sich damit auf unter 50%.

In Erwartung steigender Renditen wurde im Dezember zudem die durchschnittliche Restlaufzeit von 6 Jahren auf ca. 4,5 Jahre verkürzt. Diese Tatsache machte sich im April im Zuge der Renditeausweitungen sehr bezahlt.

Ausblick

Rasche Zinserhöhungen in den USA scheinen mittlerweile alles andere als sicher. In Europa hingegen wird noch längere Zeit hinweg die Politik des lockeren Geldes regieren.

Dennoch: Erhöhte Wachstumsprognosen und steigende eingepreiste Inflationsraten können die Kapitalmarktzinsen in Zukunft auch wieder schneller steigen lassen.

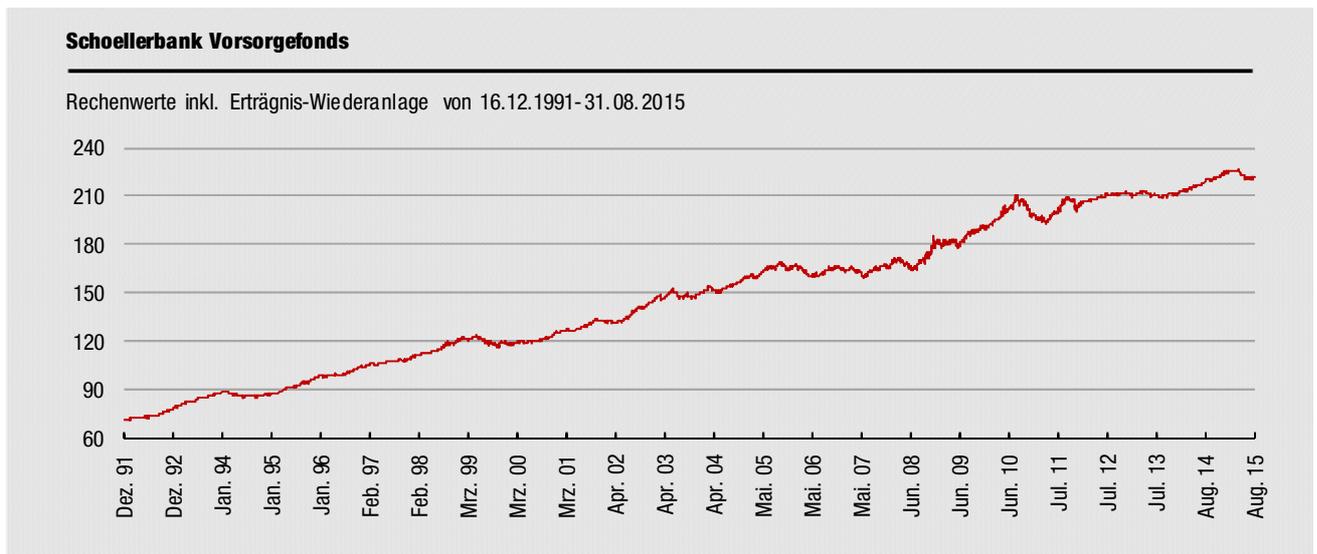
Das Zinsänderungsrisiko sollten Anleger deshalb unbedingt im Auge behalten.

Fondsdetails in EUR

Das Fondsvermögen des Schoellerbank Vorsorgefonds belief sich zum Ende der Berichtsperiode auf 88,97 Millionen Euro. Die Zahl der umlaufenden Anteile lag bei 1.233.749 Stück.

Der errechnete Wert je Anteil am Schoellerbank Vorsorgefonds betrug per 31.08.2015 für den Ausschüttungsanteil/Thesaurierungsanteil EUR 60,98/118,13. Dies bedeutet gegenüber dem errechneten Wert zu Beginn des Rechnungsjahres (EUR 62,68/118,73) unter Berücksichtigung der am 17.11.2014 erfolgten Ausschüttung in Höhe von EUR 1,70 je Anteil bzw. der Auszahlung gemäß § 58 Investmentfondsgesetz 2011 von EUR 0,59 je Anteil eine Wertveränderung für den Ausschüttungsanteil und für den Thesaurierungsanteil von -0,01%.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn



1) Dem Rechenschaftsbericht wurde die Preisberechnung vom 01.09.2015 zu Grunde gelegt.

Ausschüttung/Auszahlung

Für die **Ausschüttungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/2015 je Anteil EUR 1,00 ausgeschüttet, das sind bei 993.306 Ausschüttungsanteilen insgesamt EUR 993.306,00.

Die Kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,39 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird von den depotführenden Kreditinstituten ab 16.11.2015 gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/2015 je Anteil EUR 2,25 (gerundet) zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 240.443 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 540.506,83.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer je Anteil EUR 0,75 auszuführen, das sind bei 240.443 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 180.332,25. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Auszahlung erfolgt ab dem 16.11.2015.

Wiederanlagerabatt

In der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 15. Jänner 2016 wird den Anlegern ein Wiederanlagerabatt in Höhe von 1,25% vom Ausgabepreis je Anteil gewährt. Der Wiederanlagerabatt wird vom jeweiligen Ausgabepreis des Ankaufstages abgezogen.

Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)

Rechnungs- jahr	Fondsvermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung Aussch./Thes. % ^{1) 2)}
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2010/2011	109.070.228,89	65,28	2,50	113,14	3,43	0,90	-2,15/-2,14
2011/2012	108.488.751,35	64,50	2,50	115,32	6,36	0,89	+2,75/+2,75
2012/2013	102.357.334,44	61,39	2,00	113,30	2,70	0,78	-0,99/-0,99
2013/2014	105.018.037,77	62,68	1,70	118,73	1,76	0,59	+5,51/+5,51
2014/2015	88.971.106,09	60,98	1,00	118,13	2,25	0,75	-0,01/-0,01

1) Jeweils im abgelaufenen Rechnungsjahr. Finanzmathematische Berechnung (Methode der Oesterreichischen Kontrollbank). Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt.

2) Auf Grund von Rundungen kann die Wertentwicklung von Thesaurierungsanteilen geringfügig von der Wertentwicklung von Ausschüttungsanteilen abweichen.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiere	31.08.2014		31.08.2015	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Anleihen lautend auf				
EUR	99,98	95,21	85,94	96,60
Summe Anleihen	99,98	95,21	85,94	96,60
Wertpapiere insgesamt	99,98	95,21	85,94	96,60
Bankguthaben	3,46	3,29	1,51	1,69
Sonstiges Vermögen (Zinsenansprüche, Abgrenzungen)	1,58	1,50	1,52	1,71
Fondsvermögen	105,02	100,00	88,97	100,00

Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

Pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil	Thesaurierungsanteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	62,68	118,73
Ausschüttung am 17.11.2014 von EUR 1,70 (entspricht 0,0278 Anteilen) ¹⁾		
Auszahlung am 17.11.2014 von EUR 0,59 (entspricht 0,0050 Anteilen) ¹⁾		
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	60,98	118,13
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung (Auszahlung) erworbene Anteile	62,67	118,72
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	-0,01	-0,01
Nettoertrag pro Anteil	-0,01	-0,01

1) Rechenwert am 17.11.2014 (Ausschüttungs-/Auszahlungstag) für einen Ausschüttungsanteil EUR 61,19 und für einen Thesaurierungsanteil EUR 118,54.

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ausschüttungs-/Auszahlungstag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis		
Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge (exkl. Ertragsausgleich)	2.999.550,23	
Dividendenerträge	0,00	
Sonstige Erträge	0,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		2.999.550,23
Sollzinsen		-0,11
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-275.405,75	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer u. steuerliche Vertretung	-11.229,40	
Publizitätskosten	-3.013,90	
Wertpapierdepotgebühren	-61.123,41	
Depotbankgebühren	-77.678,54	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		-428.451,00
Verwaltungskostenrückvergütungen aus Subfonds ¹⁾		0,00
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		2.571.099,12
Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Realisierte Gewinne	1.673.634,16	
Realisierte Verluste	-1.679.821,10	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-6.186,94
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		2.564.912,18
b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁴⁾		-2.429.163,93
Ergebnis des Rechnungsjahres ⁵⁾		135.748,25
c. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-310.344,19	
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00	-310.344,19
Fondsergebnis gesamt		-174.595,94

1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden ohne Abzug von Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet.

2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -2.435.350,87.

4) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -2.491.615,59 und unrealisierte Verluste EUR 62.451,66.

5) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 177.171,15.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 1.108.302 Ausschüttungsanteile + 299.408 Thesaurierungsanteile	105.018.073,77
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 17.11.2014	-1.867.416,00
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 17.11.2014	-174.669,50
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	-13.830.286,24
Fondsergebnis gesamt	-174.595,94
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 993.306 Ausschüttungsanteile + 240.443 Thesaurierungsanteile	88.971.106,09

Vermögensaufstellung zum 31.08.2015

Wertpapier- Bezeichnung	ISIN	Zins- satz	Käufe/ Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/ Abgänge Stk./Nom. in 1.000	Be- stand	Kurs	Kurswert in Euro	% Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland Österreich								
AUSTRIA 03/18 MTN	AT0000385745	4,650	4.500	1.500	3.000	111,2800	3.338.400,00	3,75
AUSTRIA 2016 MTN 144A	AT0000A011T9	4,000	9.000	0	10.000	104,3400	10.434.000,00	11,73
AUSTRIA 2017 MTN 144A	AT0000A06P24	4,300	3.600	4.600	9.000	109,0350	9.813.150,00	11,03
AUSTRIA 2020 MTN 144A	AT0000386115	3,900	0	0	6.000	117,8200	7.069.200,00	7,94
OESTERR. 10/17	AT0000A0GLY4	3,200	0	0	10.000	104,9250	10.492.500,00	11,79
Summe							41.147.250,00	46,24
Summe Anleihen auf Euro lautend							41.147.250,00	46,24
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere							41.147.250,00	46,24
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland Österreich								
ALLG.SPARK.OBER. 15-18	AT000B101175	0,300	5.000	0	5.000	100,1290	5.006.450,00	5,63
ERSTE GP BNK 12/22 MTN	XS0743547183	3,500	0	0	4.000	117,8560	4.714.240,00	5,30
HYPO-WOHNBAUBANK AG								
WANDELSCHULDV. 05-17/29 "NOE"	AT0000491196	3,250	0	0	3.830	105,4254	4.037.792,82	4,54
OBERBK 12-15 SV	AT000B112487	0,790	0	0	5.000	100,1690	5.008.450,00	5,63
OBEROEST.L.H. 03-33 P	AT0000356795	5,000	0	0	10.000	133,6200	13.362.000,00	15,02
VORARLBG L.H. 07/17 MTN	DE000A0LPYW7	4,125	0	0	3.500	103,4250	3.619.875,00	4,07
Summe							35.748.807,82	40,19
Summe Anleihen auf Euro lautend							35.748.807,82	40,19
Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							35.748.807,82	40,19
Nicht notierte Wertpapiere								
Anleihen auf Euro lautend								
Emissionsland Österreich								
HYPO-WOHNBAUBANK AG								
WANDELSCHV. 05-17/16 OOE	AT0000491063	3,480	0	0	3.900	103,7900	4.047.810,00	4,55
RAIF.LABA NO 15-18 MTN 10	AT000B078001	0,300	5.000	0	5.000	99,9900	4.999.500,00	5,62
Summe							9.047.310,00	10,17
Summe Anleihen auf Euro lautend							9.047.310,00	10,17
Summe nicht notierte Wertpapiere							9.047.310,00	10,17

		Kurswert in Euro	% Anteil am Fonds- vermögen
Gliederung des Fondsvermögens			
Wertpapiere		85.943.367,82	96,60
Bankguthaben		1.505.505,60	1,69
Zinsenansprüche		1.529.487,68	1,72
Sonstige Abgrenzungen		-7.255,01	- 0,01
Fondsvermögen		88.971.106,09	100,00
Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	993.306	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	240.443	
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	60,98	
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	118,13	

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier- Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/Abgänge Stk./Nom. in 1.000
Amtlich gehandelte Wertpapiere				
Anleihen auf Euro lautend				
Emissionsland Österreich				
AUSTRIA 2015 MTN 144A	AT0000386198	3,50	0	13.500
OESTERR. 09/14	AT0000A0CL73	3,40	0	11.500
OESTERR. 13/34	AT0000A10683	2,40	0	7.500

Hinweis zur Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung der in diesem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände verweisen wir auf die Ausführungen im Prospekt (Abschnitt II Punkt 12).

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, die unter die Berichtspflichten der ESMA Guidelines ESMA/2012/832 fallen, wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Als Berechnungsmethode des Gesamtrisikos für den Investmentfonds wird der Commitment Ansatz verwendet.

Schoellerbank Invest AG

.....
Mag. Thomas Meitz

.....
Mag. Michael Schützinger

.....
Christian Fegg

Salzburg, am 14. Dezember 2015

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2015 der Schoellerbank Invest AG über den von ihr verwalteten Schoellerbank Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2015 über den Schoellerbank Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 14. Dezember 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský
Wirtschaftsprüfer

Mag. Dr. Claudia Fritscher-Notthaft
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die in der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellte „Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH“, Wien, hat den Rechenschaftsbericht für den Schoellerbank Vorsorgefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2015 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Das Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Salzburg, im Dezember 2015

Der Aufsichtsrat
Peter Jenewein
Vorsitzender

A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Schoellerbank Vorsorgefonds		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	16.11.2015	anteile	anteile
Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.		AT 0000902424	AT 0000820402
	FN	EUR	EUR
	Werte je Anteil in		
1. Anteile im Privatvermögen			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			
		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
	1)		
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			
	2)	1,5441	2,9980
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:			
		1,5441	2,9980
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			
		0,3860	0,7495
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:			
		0,3860	0,7495
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):			
		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
0,0000			
0,0000			
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			
		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:			
		1,5441	2,9980
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:			
Für Depots mit Optionserklärung:			
	5)	0,3860	0,7495
Für Depots ohne Optionserklärung:			
	5)	0,3860	0,7495
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):			
		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
		0,0000	0,0000

Schoellerbank Vorsorgefonds		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	16.11.2015	anteile	anteile
		AT 0000902424	AT 0000820402
Werte je Anteil in		FN	EUR
		EUR	EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)		6)	
a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung:		1,0000	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,5441	2,9980
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0000	0,0000
- inländische KESt auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	2,9980
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:		8)	-
- Verlustverrechnung		0,0000	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KESt: (Achtung: Die Anrechnung der KESt ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde) davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividendenerträge		7)	0,3860
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:			0,0000
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			0,0000
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen			
a) In- und ausländische Kapitalerträge:			
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		1,5441	2,9980
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0000	0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:			0,0000
d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			0,0000

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Schoellerbank Vorsorgefonds		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	31.08.2015 : EUR 60,98		Natürliche Personen	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015		(auch OG, KG, ...)			
Datum der Ausschüttung:	16.11.2015					
ISIN:	AT0000902424					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung						
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			1,00	1,00	1,00	1,00
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,5441	0,5441	0,5441	0,5441
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			1,5441	1,5441	1,5441	1,5441
4. Hievon endbesteuert:			1,5441	1,5441	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	1,5441	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	1,5441
Detailangaben						
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinserträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Vorsorgefonds		Privatanleger	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	Fußnoten	Natürliche Personen	Juristische Personen
Datum der Ausschüttung:	16.11.2015		(auch OG, KG, ...)	
ISIN:	AT0000902424			
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)			
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge				
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)			
a) Diverse Erträge				
- Zinserträge, soweit nicht gem. DBA befreit		1,5441	1,5441	1,5441
- gemäß DBA steuerfreie Zinserträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne				
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)			
a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge				
- KEST auf Zinserträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,3860	0,3860	0,3860
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge		0,3860	0,3860	0,3860

Schoellerbank Vorsorgefonds		Privatanleger	Betriebliche Anleger	Juristische Personen	Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015		Natürliche Personen		
Datum der Ausschüttung:	16.11.2015	Fußnoten	(auch OG, KG, ...)		
ISIN:	AT0000902424				
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne					
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))		0,3860	0,3860	0,3860	0,3860
gerundet		0,39	0,39	0,39	0,39
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österr. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen					
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
<u>Matching credit</u>					
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit) Summe matching credit aus Aktien					
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit) Summe matching credit aus Anleihen					
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen					
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen					
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Summe auf Aktien					
- Abzugsteuern Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen					
- Abzugsteuern Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
d) Verlorene ausländische Steuern					
Summe verlorene ausländische Steuern					
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):					
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		0,56	0,56	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988		0,27	0,27	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bzw. § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinserträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Schoellerbank Vorsorgefonds				Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	31.08.2015	:	EUR 118,13			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.09.2014	-	31.08.2015					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	16.11.2015							
ISIN:	AT0000820402							
Werte je Anteil in					EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)					2,9980	2,9980	2,9980	2,9980
2. Zuzüglich:								
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern				1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausl. Unterfonds:								
- ordentliche Erträge					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:								
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)				2)	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge								
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)					-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)				3)	-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden					-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
					2,9980	2,9980	2,9980	2,9980
4. Hievon endbesteuert:					2,9980	2,9980	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte				16)	0,0000	0,0000	2,9980	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)					-	-	-	2,9980
Detailangaben								
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:								
a) Dividenden					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinserträge					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:								
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind								
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a.)				4) 5)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)				6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Vorsorgefonds				Privatanleger	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen		
Rechnungsjahr:	01.09.2014	-	31.08.2015	Fußnoten	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen		
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	16.11.2015				EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000820402							
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR	
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))				7) 8)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8. Beteiligungserträge								
a) In- und ausländische Dividenden				9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)					-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)				3)	-	-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland					-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):				10) 11)				
a) Diverse Erträge				14)				
- Zinserträge, soweit nicht gem. DBA befreit					2,9980	2,9980	2,9980	2,9980
- gemäß DBA steuerfreie Zinserträge s. auch die FN				2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds				15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)					0,0000	0,0000	0,0000	
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)					0,0000	0,0000	0,0000	
b) Substanzgewinne								
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds					0,0000	0,0000	0,0000	
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne					0,0000	0,0000	0,0000	
10. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)					0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:				10)				
a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge				12)				
- KEST auf Zinserträge, soweit nicht gem. DBA befreit					0,7495	0,7495	0,7495	0,7495
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge				2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ausländische Dividenden					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds				13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds					0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)					0,0000	0,0000	0,0000	
- KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)					0,0000	0,0000	0,0000	
Summe für a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge					0,7495	0,7495	0,7495	

Schoellerbank Vorsorgefonds				Privatanleger	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen	
Rechnungsjahr:	01.09.2014	-	31.08.2015	Fußnoten	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	16.11.2015				EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000820402						
Werte je Anteil in				EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))				0,7495	0,7495	0,7495	0,7495
gerundet				0,75	0,75	0,75	0,75
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österr. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen							
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne							
<u>Matching credit</u>							
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit)							
Summe matching credit aus Aktien							
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit)							
Summe matching credit aus Anleihen							
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen							
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne							
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen							
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Summe auf Aktien							
- Abzugsteuern Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen							
- Abzugsteuern Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne							
d) Verlorene ausländische Steuern							
Summe verlorene ausländische Steuern							
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer				1,08	1,08	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988				0,53	0,53	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG bzw. § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinserträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Schoellerbank Vorsorgefonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF iVm § 230b ABGB idgF¹**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

1. Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß § 14 Abs 7 Z 4 lit a bis d EStG und nach Maßgabe des InvFG und des § 230b ABGB ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden überwiegend erstklassige fix- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere hoher Bonität erworben. Diese werden nach den Kriterien des Schoellerbank AnleihenRating ausgewählt. In Wertpapiere eingebettete derivative Instrumente dürfen nur der Absicherung dienen. Darüber hinaus können auch Geldmarktinstrumente erworben werden. Es werden ausschließlich auf Euro lautende Vermögenswerte erworben. Dieser Fonds ist zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

¹ Aufgrund von BGBl. I Nr. 15/2013 hat sich die Paragraphenbezeichnung geändert und lautet nun „§ 217 ABGB“. Diese Änderung gilt auch für alle weiteren Zitate des § 230b ABGB.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig angeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedene Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

4. Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

5. Derivative Instrumente

Nicht anwendbar.

6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben dürfen neben den Erträgen **10 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.09. bis zum 31.08.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KESSt-Abzug ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Vollthesaurierungsanteile auszugeben.

1. Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Ausschüttungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach

Ablauf der Frist als Erträge des Investmentfonds zu behandeln.

2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

3. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandsbranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **0,36 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | |
|------------------------------|---|
| 2.1. Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6. Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|-------------------|--|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |
| 3.5. China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. Indien: | Mumbai |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:
<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“

3.8. Indonesien:	Jakarta
3.9. Israel:	Tel Aviv
3.10. Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11. Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12. Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13. Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14. Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15. Mexiko:	Mexiko City
3.16. Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17. Philippinen:	Manila
3.18. Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.19. Südafrika:	Johannesburg
3.20. Taiwan:	Taipei
3.21. Thailand:	Bangkok
3.22. USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.23. Venezuela:	Caracas
3.24. Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1 Japan:	Over the Counter Market
4.2 Kanada:	Over the Counter Market
4.3 Korea:	Over the Counter Market
4.4 Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5 USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1 Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2 Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3 Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4 Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5 Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6 Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7 Korea:	Korea Futures Exchange
5.8 Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9 Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10 Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11 Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12 Slowakei:	RM System Slovakia

5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Standorte

Wien • St. Pölten • Linz • Wels • Salzburg • Innsbruck • Bregenz • Graz • Klagenfurt • Villach
www.schoellerbank.at, info@schoellerbank.at